


# Stadt Lohr a.Main




## **Satzung** **zur Regelung von Fragen des** **örtlichen Gemeindeverfassungsrechts** **(Hauptsatzung)**

Aushang von: 26.05.26 Unterschrift:   
bis: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Inhaltsverzeichnis  
der Satzung

	<u>Seite</u>
§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats_____	3
§ 2 Ausschüsse_____	3
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher_____	4
§ 4 Erster Bürgermeister_____	5
§ 5 Weitere Bürgermeister_____	5
§ 6 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder_____	5
§ 7 Inkrafttreten_____	5

Abgang von: 26.05.26 Unterschrift:   
bis: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)**

Die Stadt Lohr a.Main erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschuss (= Ferienausschuss), bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

b) den Stadtentwicklungs-, Tourismus- und Wirtschaftsförderungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

c) den Ausschuss für Gesellschaft und Kultur, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

d) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a – d genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister.

Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz. Des Weiteren wird auch dessen Stellvertreter vom Stadtrat bestimmt.

Aushang von: 26.05.26 Unterschrift: 

bis: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 80 € sowie ein Sitzungsgeld von je 35 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines vom Stadtrat legitimierten Arbeitskreises bzw. an Workshops. Darüber hinaus erhält jedes mit dem PKW während der Sitzung im Altstadtparkhaus parkende Stadtratsmitglied ein kostenloses Ausfahrtticket für das Altstadtparkhaus.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden
- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
  - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 6 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (Pflegegrad 1 – 5)
- werden bis zu einem Höchstbetrag von 15 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten:
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes,
  - b) für Fahrten zu Sitzungen und anderen Terminen innerhalb des Stadtgebietes aus den Stadtteilen Ruppertshütten und Halsbach eine Fahrtkostenpauschale von monatlich 45 € (Ruppertshütten) bzw. 30 € (Halsbach), ausgenommen im Ferienmonat.

Aushang von: 26.05.26 Unterschrift: 

bis: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35 € zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 10 € für jedes weitere Fraktionsmitglied.
- (7) Die Rechnungsprüfungsausschussvorsitzende / der Rechnungsprüfungsausschussvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 €.
- (8) Alle Stadtratsmitglieder erhalten jährlich eine Pauschale von 100 € als Kostenersatz für den Ausdruck der per E-Mail zugestellten sowie der im Ratsinformationssystem eingestellten Sitzungsunterlagen.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder**

Der Stadtrat kann zur verantwortlichen Leitung bestimmter Aufgabengebiete berufsmäßige Stadtratsmitglieder auf die Dauer der Sitzungsperiode wählen.


#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06. Mai 2020 außer Kraft.

Lohr a.Main, 06.05.2026  
Stadt Lohr a.Main



Dirk Rieb  
Erster Bürgermeister

Ausgang von: 26.05.26 Unterschrift:   
bis: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_